

PRESSEMITTEILUNG 295

vom 22.06..2021

Waldbränden vorbeugen

Kreisverwaltung verweist auf das Anlegen von sogenannten Wundstreifen bei der Ernte

Bei der Ernte von leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen, wie zum Beispiel Getreide, Raps und Pflanzen zur Energiegewinnung, ist ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 auf Ackerflächen ein sechs Meter breiter Wundstreifen anzulegen. Der Sachbereich Landwirtschaft der Kreisverwaltung des Landkreises Prignitz verweist aus aktuellem Anlass auf diese Ordnungsbehördliche Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über das Anlegen von Wundstreifen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen am Waldrand vom 23. Februar 2021. Diese vorbeugende und abwehrende Maßnahme dient dem Schutz der Wälder und der Kulturlandschaft vor Bränden und gilt für das gesamte Gebiet des Landes Brandenburg.

Der sogenannte Wundstreifen ist dabei eine durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung geschaffene Fläche, die grundsätzlich frei von brennbarem Material zu halten ist.

Unmittelbar nach Anschnitt des Ernteerzeugnisses ist ein Wundstreifen auf der dem Wald zugekehrten Erntefläche anzulegen, wenn der Abstand der Erntefläche weniger als 50 Meter zum Waldrand beträgt.

Tagesaktuelle Waldbrandgefahrenstufen für den Landkreis Prignitz sind unter anderem auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg abrufbar.